

Mit dieser letzten Bestimmung soll den Grundeigentümern gegenüber den Bohrungen der gleiche Schutz gewährt werden, wie ihn das Allgemeine Berggesetz gegenüber den Schurfarbeiten einräumt: Hiernach sind Bohrungen ohne Einwilligung des Grundbesitzers nicht gestattet, wenn sie unter und in der Nähe von Gebäuden bis zu einer Entfernung von 40 oder nach Befinden des Bergamts mehr Metern, auf Hofstellen und eingefriedigten Parkanlagen und Gärten stattfinden sollen. Auf und in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch sind Bohrungen nur dann gestattet, wenn sie auf Grund einer nach § 353 Allgemeines Berggesetz vom Bergamt in Gemeinschaft mit der zuständigen Amtshauptmannschaft angestellten Erörterung ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Gebrauch oder für die Erhaltung der Anlagen geschehen können.

§ 2 Abs. 3  
(zu § 19 Abs. 2  
des Entw.).

Nach § 370 Allgemeines Berggesetz kann ein Grundstück zugunsten eines Bergbaurechts in der Weise belastet werden, daß für Bergschäden kein Ersatz geleistet zu werden braucht. Diese Vorschrift findet auch auf das staatliche Kohlenbergbaurecht Anwendung. Damit nun nicht die Meinung aufkommt, daß darunter notwendig das gesamte staatliche Kohlenbergbaurecht verstanden werden müsse, hat es das Gesetz ausdrücklich für zulässig erklärt, daß die Belastung eines Grundstücks mit dem Verzicht auf Ersatz von Bergschäden, wenn sie zugunsten des staatlichen Kohlenbergbaurechts erfolgt, auch auf einen räumlich begrenzten Teil dieses Bergbaurechts, etwa zugunsten des Grubenfeldes eines einzelnen staatlichen Kohlenbergwerks beschränkt wird.

§ 2 Abs. 3.

(3) Die Belastung eines Grundstücks im Sinne von § 370 des Allgemeinen Berggesetzes kann, wenn sie zugunsten des staatlichen Kohlenbergbaurechts erfolgt, auch auf einen räumlich begrenzten Teil dieses Bergbaurechts beschränkt werden.

### III. Die Übertragung des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

§ 3 Abs. 1  
(zu § 21 des  
Entw.).

(1) Der Staat darf für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen.\*) Das Recht erhält ein Blatt im Grundbuch.

Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Staat nicht unter allen Umständen und in allen Fällen das Kohlenbergbaurecht selbst ausüben muß. Freilich ist es durchaus in sein Belieben und Ermessen gestellt, ob und unter welchen Bedingungen er das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der Kohle auf private Unternehmer übertragen will. Der Staat kann daher bestehenden Werken von dem dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegenden Kohlenunterirdischen weiteres

\*) Die gleiche Bestimmung besteht bereits in Sachsen für die dem Staate seither vorbehaltenen Mineralien, insbesondere für das Steinsalz und die radiumhaltigen Mineralien (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 A. B. G.).